

Allgemeine Geschäftsbedingungen MMI – DAS HOTEL für Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung der Liegenschaft oder der Räumlichkeiten MMI – DAS HOTEL, betrieben von der Wolters Gaststätten GmbH (im folgenden "Hotel") bzw. Teilen davon und eines Veranstaltungsträgers (im folgenden "Veranstalter"). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen MMI – Das Hotel und dem Veranstalter, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann akzeptiert, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Zwischen dem Hotel und dem Veranstalter kommt ein Vertrag über die Veranstaltung durch die schriftliche Annahme des vom Hotel abgegebenen Angebots durch den Veranstalter zustande.

2.2. Optionsbuchungen sind für beide Vertragspartner verbindlich. Das Hotel behält sich vor, nach dem Auslaufen der Optionen die reservierten Zimmer/Räume anderweitig zu vergeben

2.3. Für Großveranstaltungen können zusätzlich besondere Vereinbarungen gelten, die im Einzelnen im Vertrag getroffen und schriftlich bestätigt werden. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern, bei Buchung ab 30 Hotelzimmer für eine Nacht oder bei Buchung ab 5 Seminarräumen.

3. Leistungen und Zahlung

3.1. Das Hotel ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe der Vertragsvereinbarungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.

3.2. Der Veranstalter hat die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Soweit das Hotel für den Veranstalter Fremdleistungen technischer, dekorativer oder sonstiger Art von Dritten vermittelt, handelt sie im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter frei.

3.3. Der Veranstalter haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Teilnehmern an der Veranstaltung bestellter Speisen und Getränke und aller anderen von den Veranstaltungsteilnehmern verursachten Kosten.

3.4. Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive gültiger Mehrwertsteuer. Falls die gesetzliche Mehrwertsteuer sich später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erhöht, hat das Hotel das Recht, die Erhöhung in der Rechnung zu berücksichtigen.

3.5. Es ist untersagt, Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitzubringen.

3.6. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Hotel in vollem Umfang für durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder durch die Veranstaltungsteilnehmer verursachten Schäden an Gebäuden und Inventar, sofern der Veranstalter nicht einen geringeren oder keinen Schaden nachweist. Dies gilt auch für die Kosten, die durch eine übermäßige Abnutzung oder Verschmutzung der Veranstaltungsräume verursacht werden.

3.7. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig.

3.8. Der Veranstalter hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch das Hotel anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Rücktritt des Hotels

Das Hotel ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Erbringung der geschuldeten Leistung infolge höherer Gewalt, wegen Störungen am Veranstaltungsort, bei hinreichendem Anlass zu der Annahme des Hotels, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit und das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Hotel zuzurechnen ist, oder anderer vom Hotel nicht zu vertretender Umstände unmöglich ist oder wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das Hotel Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Teilnehmers, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erhält.

5. Rücktritt (Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme der Leistungen) des Gastes

5.1. Der Gast kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn dies unter Bestimmung einer Frist schriftlich vereinbart worden ist oder das Hotel die geschuldete Leistung nicht erbringen kann. In diesen Fällen entstehen keine Schadensersatz- oder Zahlungsansprüche des Hotels.

5.2. In allen anderen Fällen, in denen der Rücktritt erklärt, eine Stornierung vorgenommen oder das gebuchte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen wird, hat das Hotel die Wahl, eine Entschädigung konkret zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen MMI – DAS HOTEL für Veranstaltungen

berechnen oder Schadensersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speisenumsatzes.

5.3 Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü / Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü / preiswerteste Buffet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

5.4 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

Die Entschädigung darf den vertraglich vereinbarten Preis nicht übersteigen, wobei der Wert der vom Hotel ersparten Aufwendungen sowie das, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirkt, anzurechnen ist. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Bereitstellung der Räume, Vorbereitungszeit

6.1. Der Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume, es sei denn, das Hotel hat dies schriftlich zugesagt.

6.2. Der Veranstalter hat Vorbereitungszeiten z.B. von (eigenen oder fremden) Referenten oder Moderatoren bei der Buchung der Veranstaltung anzugeben und einzurechnen. Wenn für Vorbereitungen der Tag zuvor benötigt wird, so sind die Räume schon am Vortag anzumieten.

7. Abwicklung der Veranstaltung

7.1. Falls das Hotel im Auftrag des Veranstalters technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, geschieht dies im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter stellt das Hotel insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

7.2. Eigene elektrische Geräte darf der Veranstalter bei Nutzung des Stromnetzes des Hotels nur nach schriftlicher Einwilligung betreiben. Dadurch entstehende Schäden an Einrichtungen des Hotels sind vom Veranstalter zu tragen. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten, insbesondere bei Nutzung der Starkstromleitungen für Großveranstaltungen, kann das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

7.3. Das Hotel wird Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf Rüge des Veranstalters umgehend zu beseitigen versuchen. Wenn das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat, z.B. bei durch den Energieversorger zu vertretenden Umständen, führt dies nicht zur Reduzierung von Ansprüchen.

7.4. Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung die urheberrechtlichen oder sonstigen formalen Voraussetzungen für Musikdarbietungen oder künstlerische Veranstaltungen aller Art zu veranlassen. Es sind die Ruhezeiten ab 22.30 Uhr im Bereich der „alten Kornscheune“ zu beachten. Der Veranstalter hat Rechtsverletzungen zu unterbinden, z.B. das Herunterladen urheberrechtlich geschützten Materials. Der Veranstalter hat das Hotel von eventuellen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Dies gilt auch für angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung.

7.5. Das Hotel schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. aus Produkthaftung berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf dessen Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

7.6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

7.7. Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen auf dem Gelände des Hotels zum Zweck der Übernachtung nicht abgestellt werden.

7.8. In den Räumen des Hotels sind Foto- und Filmaufnahmen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Dies gilt auch für private Aufnahmen, die in Medien aller Art, insbesondere Social-Media verbreitet werden. Der Veranstalter hat MMI von eventuellen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Dies gilt auch für angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung.

8. Materialanlieferung

8.1. Das Hotel ist nicht verpflichtet, geliefertes Material für die Veranstaltung anzunehmen und ist jederzeit berechtigt, die Annahme einer Lieferung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Hotel keine Lagerkapazitäten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen MMI – DAS HOTEL für Veranstaltungen

8.2. Im Falle der Annahme einer Lieferung erfolgt dies aus Kulanz durch das Hotel ohne Willen zum Abschluss eines Verwahrungsvertrags und ohne Haftung durch das Hotel ausschließlich unter der Voraussetzung, dass es sich um kleine Pakete oder Päckchen handelt, die Anlieferung vorab angekündigt wurde und eine Zuordnung zu der Veranstaltung zweifelsfrei möglich ist. Anderenfalls erfolgt keine Annahme einer Lieferung.

8.3. Angeliefertes Sperrgut wie z.B. Equipment für Aufbauten von Messeständen, Marktplätzen, IT-Präsentationen etc. muss durch einen vom Veranstalter gestellten Bevollmächtigte angenommen werden, da das Hotel berechtigt ist, solche Lieferungen jederzeit zurückzuweisen

8.4. Alle Materialien müssen direkt nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgeholt oder mitgenommen werden.

8.5. Das Hotel haftet nicht für Falschlieferrung, Beschädigung oder Abhandenkommen von geliefertem Material.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

9.2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam und müssen schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

9.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Braunschweig.

Stand: 01.03.2016